

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Sanierung

Die Sanierung meiner Wohnung kostet ca. 55.000 Euro. Ist die Meldung, dass die Arbeiten 51.645,69 Euro überschreiten, an das Steueramt, noch notwendig, da der Steuerbonus lediglich auf den Höchstbetrag von 48.000 Euro berechnet werden kann? Falls ich diese Meldung nicht verschicke, verliere ich dann die Begünstigung?

Um die Steuerbegünstigung von 36 Prozent nutzen zu können, muss gemäß Ministerialdekret Nr. 41/98, eine Bestätigung des Freiberuflers (Architekt, Geometer usw.), der die Arbeiten durchgeführt hat, an die Steuerbehörde in Pescara geschickt werden, falls die Kosten der Sanierung 51.645,69 Euro überschreiten. Wird diese Bestätigung nicht versandt, verliert man das Anrecht auf den Steuerbonus. Ab dem Jahr 2003 wurde der Höchstbetrag der Arbeitskosten für die Begünstigung von 36 Prozent jedoch von 77.468,53 auf 48.000 Euro herabgesetzt. Dieser Betrag liegt seitdem nun unterhalb der Schwelle, ab der die Verpflichtung besteht, eine Überschreitung zu melden.

Das Rundschreiben der Finanzverwaltung Nr. 21/E vom 23.4.2010 hat nun klargestellt, dass die Verpflichtung zur Versendung der Bestätigung der Überschreitung von 51.645,69 Euro überholt sei, da der Höchstbetrag der steuerlich anerkannten Ausgaben mit 48.000 Euro unter dem oben genannten Limit liegt. Somit verlieren Sie den Steuerbonus von 36 Prozent nicht, wenn die Schwelle von 51.645,69 Euro überschritten wird und dies nicht mehr gemeldet wird.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an dolomiten.wirtschaft@athesia.it. Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

Kleine zahlen keine Irap

URTEIL: Kassationsgericht erweitert Befreiung von der Wertschöpfungssteuer

Freiberufler und Kleinunternehmen, mit nur einem Mindestmaß an organisatorischen Voraussetzungen, die keine Mitarbeiter beschäftigen, sind von der Wertschöpfungssteuer (Irap) befreit. Das hat der Kassationsgerichtshof erneut in drei Urteilen bestätigt.

Die Wertschöpfungssteuer wurde 1997 eingeführt. Sie zählt zu den wichtigsten Steuereinnahmen der Regionen, die diese Mittel hauptsächlich für den öffentlichen Gesundheitsdienst verwenden. In Südtirol steht die Wertschöpfungssteuer dem Land zu. Sie wird vor allem von Unternehmen und Freiberuflern bezahlt und trifft im Wesentlichen die Löhne, die Zinsaufwendungen und Gewinne. Der Irap-Steuersatz beträgt 3,4 Prozent. Nur für die Banken soll der Steuersatz auf 3,9 Prozent angehoben werden.

Gegen die Wertschöpfungssteuer hat es immer wieder Proteste der Unternehmensverbände gegeben, da sie nicht nur von Unternehmen mit Gewinnen gezahlt werden muss, sondern auch von jenen, die im betreffenden Jahr einen Verlust erlitten haben. Doch die Klagen beim Verfassungsgerichtshof und beim Europäischen Gerichtshof in Luxemburg sind erfolglos geblieben.

Beiträge für Motorrad-Kauf

Beim Kauf eines neuen Motorrades mit einem Hubraum von bis zu 400 Qubikzentimetern gibt es ab 3. November wieder eine staatliche Begünstigung von zehn Prozent des Kaufpreises. Die Begünstigung ist jedoch auf den Höchstbetrag von 700 Euro begrenzt, was einem Kaufpreis von 7000 Euro entspricht. Dazu muss gleichzeitig ein altes Motorrad (Abgasnorm Euro 0 oder Euro 1) verschrottet werden. Um die Begünstigung nutzen zu können, braucht man sich nur an einen Verkäufer wenden, der sich beim Ministerium für Wirtschaftsentwicklung über Internet registriert hat. Der Verkäufer wird dann beim Ministerium den Beitrag für den Kunden vormerken. Diese Prozedur ist erforderlich, weil bis zum Jahresende nur 110 Millionen Euro für diesen Zweck zur Verfügung stehen. (abk)



Auch freiberufliche Schauspieler sind von der Wertschöpfungssteuer Irap befreit. Bavaria Film

Es gibt jedoch Versprechungen der Regierung Berlusconi, dass die Steuer mit dem Steuerföderalismus abgeschafft werden soll. Die kürzlich verabschiedete Ermächtigungsverordnung sieht jedenfalls ab 2014 eine solche Möglichkeit für die Regionen vor.

Für viele Steuerpflichtige sind hingegen die kürzlich ergangenen Urteile des Kassationsgerichtshofs interessant, die erneut die Irap-Befreiung für kleine Freiberufler und Kleinunternehmen betreffen. Für die Freiberufler wurde wiederum bestä-

tigt, dass sie keine Irap zahlen müssen, wenn die von ihnen verwendeten Geräte und Einrichtungen das für die Berufsausübung notwendige Mindestmaß nicht übersteigen. Zudem ist nur die gelegentliche Mitarbeit anderer Personen erlaubt. Der Freiberufler ist also nur dann von der Wertschöpfungssteuer befreit, wenn er keine Angestellten oder freie Mitarbeiter dauerhaft beschäftigt. Denn die Voraussetzung für diese Steuer ist ein Mindestmaß an organisatorischem Aufwand. Aus dem gleichen Grund sind zum Beispiel Anlagevermittler (promotori finanziari), Handelsvertreter, Wanderhändler und Handwerker von der Irap-Besteuerung ausgenommen. Gleiches gilt für Schauspieler, Schriftsteller und Regisseure sowie für viele junge Freiberufler, die als Praktikanten in einem Büro eines anderen Freiberuflers mitarbeiten. Die Höhe der Einkünfte aus freiberuflichen oder unternehmerischen Tätigkeiten ist dabei nicht entscheidend, ob die Befreiung von der Wertschöpfungssteuer zusteht oder nicht. Unternehmen, die als Gesellschaft geführt werden, unterliegen hingegen stets der Wertschöpfungssteuer.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Montag, 15. November

Einzelhändler: Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen die im Oktober mit Ausstellung eines Kassa- oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Dienstag, 16. November

Steuereinkommen: Die im Oktober vom Steuervertreter einbehaltenen Einkommensteuer (Irap) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Die Steuervertreter müssen auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

Nisf/Inps-Beiträge: Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und die freien Mitarbeiter die NISF/INPS-Beiträge für den Monat Oktober mit Vordruck F24 elektronisch überweisen.

Kondominien: Kondominien müssen vom Entgelt für Werkverträge einen Steuereinkommen von 4% tätigen. Bis heute ist die im Monat Oktober einbehaltenen Steuer zu überweisen.

Mehrwertsteuer: Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für den Monat Oktober geschuldete Steuer berechnen und auf elektronischem Weg überweisen. Steuerpflichtige, die jedes Quartal die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für das 3. Quartal (Juli, August, September) geschuldete Steuer berechnen und auf elektronischem Weg überweisen.